BERLIN | BRANDENBURG | BREMEN | HAMBURG | HESSEN | MECKLENBURG-VORPOMMERN | NIEDERSACHSEN | RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND | SACHSEN | SACHSEN-ANHALT | SCHLESWIG-HOLSTEIN | THÜRINGEN



Genossenschaftsverband e.V. · Postfach 15 53 · 63235 Neu-Isenburg

An den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Herrn Heiko Maas 11015 Berlin Verwaltungssitz Neu-Isenburg Wilhelm-Haas-Platz 63263 Neu-Isenburg www.genossenschaftsverband.de

Vorstandsstab

Daniel Illerhaus Telefon 069 6978-3811 Telefax 069 6978-3427 daniel.illerhaus @genossenschaftsverband.de

23. März 2015 KJU



Stellungnahme zum Gesetzentwurf Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

mit dem aktuellen Gesetzentwurf zur Bekämpfung der Korruption im Gesundheitswesen verfolgt die Bundesregierung ein Anliegen, welches der Genossenschaftsverband vorbehaltlos unterstützt. Gleichzeitig herrscht aufgrund unklarer Gesetzesformulierungen bei vielen unserer Mitglieder große Verunsicherung darüber, ob diese weiterhin aktiv ihrem Geschäftsmodell nachgehen können. Als Verband haben wir die Sorge, dass die bestehende und erprobte Praxis in Genossenschaften unbeabsichtigt und zu Unrecht unter den neuen Geltungsbereich des Strafgesetzbuches fallen könnte.

Der Gesetzgeber fordert einerseits mehr Wettbewerb und mehr Handlungsfreiheit für die Akteure – andererseits würde der vorliegende Entwurf die wirtschaftliche Aktivität von Genossenschaften stark einschränken. Neben den direkten Auswirkungen auf die betroffenen Mitglieder wäre zudem der Genossenschaftsgedanke im Gesundheitswesen nicht mehr am Leben zu erhalten.

Dem Genossenschaftsverband gehören rund 90 Gesundheitsgenossenschaften in 13 Bundesländern an. Hierzu zählen Ärzte- und Apothekergenossenschaften sowie weitere Heilberufe, die sich wie alle Genossenschaften, die Förderung ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zum Ziel gesetzt haben. Damit Genossenschaften gleichberechtigt neben anderen Unternehmensformen ihren Platz im Gesundheitswesen behalten können, bitten wir Sie während des Gesetzgebungsprozesses zur Korruptionsbekämpfung im Gesundheitswesen folgende Punkte zu berücksichtigen:

Anerkennung des genossenschaftlichen Geschäftsmodells im Gesundheitswesen

Getreu der genossenschaftlichen Überzeugung, was einer alleine nicht schafft, schaffen viele, organisieren Gesundheitsgenossenschaften, wie in Handel und Handwerk seit über 150 Jahren bereits üblich, einen gemeinsamen Einkauf, fördern ihre Mitglieder durch Weiterbildung und die Unterhaltung gemeinsam genutzter Räumlichkeiten und medizinischer Geräte. Als Einkaufsgemeinschaft können die Gesundheitsgenossenschaften Rahmenvereinbarungen mit Unternehmen abschließen, die den Mitgliedern zu Sonderkonditionen Produkte und Dienstleistungen anbieten. Da-









zu zählen beispielsweise Versicherungen, Praxisbedarf, Fahrzeugbeschaffung oder Kommunikationsdienste. So leisten die Genossenschaften einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg ihrer Mitglieder. Monetäre Leistungen der Gesundheitsgenossenschaften an ihre Mitglieder erfolgen explizit nicht. Die wirtschaftlichen Vorteile, die den Mitgliedern einer Genossenschaft entstehen, gehen ausdrücklich nicht zu Lasten der Allgemeinheit. Ganz im Gegenteil ist es so, dass die Entlastungen die den Mitgliedern entstehen, dem Staat und letztlich den Patienten zu Gute kommen.

Vergleichbares gilt für Apothekengenossenschaften. Auch hier besteht die klare Zielsetzung, durch gemeinschaftliches Handeln Vorteile für das einzelne Mitglied und auch die Genossenschaft an sich zu erzielen. Auch hier stehen gemeinsamer Einkauf, gemeinsames Marketing, gemeinsame Verhandlungen mit Lieferanten oder Kostenträgern im Fokus, mit dem Ziel, den Einzelnen durch die Genossenschaft zu stärken.

Die Vorteile einer Genossenschaft können natürliche Personen, die als Vertragsarzt, Psychotherapeut oder Apotheker zugelassen und niedergelassen sind nutzen. Dies gilt auch für die als Arzt oder Psychotherapeut in einem Medizinischen Versorgungszentrum, bei einem zugelassenen und niedergelassenen Arzt oder Psychotherapeuten oder einer zugelassenen Leistungserbringergemeinschaft angestellt sind. Sie müssen hierfür in der Regel keine zusätzlichen monatlichen Aufwendungen in Kauf nehmen. Bei Eintritt ist einmalig ein Genossenschaftsanteil zu bezahlen, der den Mitgliedern bei Austritt aus der Genossenschaft erstattet wird.

Wesensmerkmal und Nutzen von Genossenschaften im Gesundheitswesen sind nicht rein wirtschaftlicher Natur. Wie in allen Genossenschaften spielt auch im Gesundheitswesen der Dialog eine wichtige Rolle. Durch ihre regionale Aufstellung bieten Gesundheitsgenossenschaften insbesondere im ländlichen Raum eine wichtige fachliche Austauschplattform und stellen die medizinische Versorgung für Patienten beispielsweise in Form von Behandlungspfaden sicher.

In vielen Bereichen wie z.B. Landwirtschaft, Handwerk, Handel oder Wohnen ist die genossenschaftliche Tradition ein von Politik und Gesellschaft geschätztes und erwünschtes Element. Im Gesundheitswesen schafft dies vielfältige positive Effekte, weshalb es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein kann, Genossenschaften den Zugang zu diesem Feld zu erschweren.

Rechtssicherheit schaffen – klare Definitionen und Formulierungen

1) "in unlauterer Weise"

Es ist notwendig, das Adjektiv "unlauter" mit Bezug auf das Gesundheitswesen zu präzisieren und gegen das Adjektiv "lauter" genau abzugrenzen. Ansonsten werden die niedergelassenen Ärzte, Apotheker oder Angehörige weiterer Heilberufe aus Gründen der Vorsicht jede Art von Kooperation im Gesundheitswesen in Zukunft vermeiden und sich aus bestehenden zurückziehen. Dies kann nicht gewollt sein, da der Gesetzgeber mit dem Versorgungsstärkungsgesetz genau das Gegenteil, nämlich Kooperationen fördern möchte. Wünschenswert sind deshalb möglichst umfangreiche Auflistungen von Beispielen mit lauteren und unlauteren Handlungen durch niedergelassene Ärzte, Apotheker oder Angehörige weiterer Heilberufe.

2) "in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze"

Die Ausführungen unter Punkt 1 gelten in analoger Weise für die Formulierung "in sonstiger Weise seine Berufsausübungspflichten verletze". Zusätzlich ist zu fragen, wer die Verletzung der ärztlichen Berufsausübungspflichten beurteilt. Den Wirtschaftsstrafkammern selbst fehlt hierzu die fachliche Kompetenz. Insofern muss sichergestellt werden, dass in die Beurteilung die Ärztekammern, medizinischen Fachgesellschaften und ärztlichen sowie therapeutischen Berufsverbände einbezogen werden.



3) "gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande"

Hier muss dringend klargestellt werden, ob und in wie weit die Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer einer Gesundheitsgenossenschaft allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft in bzw. Tätigkeit für eine Ärztegenossenschaft gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handeln (können).

4) Rabatte, Skonti, Boni

Wie stellt sich die Situation dar, wenn Lieferanten Rabatte, Skonti und/oder Boni gewähren

- bei Praxisbedarf, der in die Produktkategorien des § 299a fällt;

- bei Produkten, die in die Produktkategorien des § 299a fallen (z.B. Katheter, Zangen, Sonden, Stents, Herzschrittmachern etc.) und Bestandteil von pauschal vergüteten Leistungen, z.B. im Rahmen von integrierten Versorgungsverträgen, sind?

Wir möchten Sie bitten, die Position der Genossenschaften im Gesetzgebungsprozess zu unterstützen. Gerne stehen wir für vertiefende Informationen zu Ärztegenossenschaften, aber auch zu den weiteren 2300 Genossenschaften in unserem Verbandsgebiet, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband e.V.

Verbandsdirektor

i.V. Daniel Illerhaus

Stv. Leiter Vorstandsstab





